

Fachschaftsordnung der Fachschaft Jura

Präambel

Die Fachschaft Jura gibt sich gemäß § 42 Abs. 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft (StS) der Universität Münster eine Fachschaftsordnung (FO).

I. Abschnitt – Die Fachschaft Jura

§1 Geltungs- und Regelungsbereich

Diese Ordnung regelt nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft die innere Organisation der Fachschaft Jura und ihrer Gremien, sowie die Grundsätze zum Verfahren in den Gremien.

§2 Begriffsbestimmung

Die im Fachbereich 03 (Rechtswissenschaft) der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft Jura.

§3 Aufgaben der Fachschaft

1) Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des § 37 Abs. 1 StS. Aufgaben der Fachschaft sind insbesondere:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern beziehungsweise Studiengängen mitzuwirken;
4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;
7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;
8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hinzuwirken.

2) Die Fachschaft Jura hat das Recht, sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenzuschließen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Studierenden des Fachbereichs 03 haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Fachschaft Jura mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Gremien der Fachschaft Jura zu richten.

2) Jedes Mitglied der Fachschaft Jura hat das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung (FSV) Jura. Es hat das passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat (FSR) Jura. Das Nähere regeln diese Ordnung und ergänzend die Wahlordnung der Studierendenschaft.

II. Abschnitt – Gremien der Fachschaft Jura §5 Gremien der Fachschaft

Die Gremien der Fachschaft sind:

1. Die Fachschaftsvertretung (FSV)
2. Der Fachschaftsrat (FSR)
3. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

§6 Aufgaben, Organisation und Struktur der Fachschaftsvertretung

1) Die Fachschaftsvertretung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft Jura. Ihre Aufgaben sind:

1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
3. die FO zu beschließen, ändern und außer Kraft zu setzen,
4. den FSR zu wählen,
5. den FSR zu kontrollieren und
6. gegebenenfalls Ausschüsse einzusetzen.

2) Die FSV wählt zwei Personen jährlich zur Kassenprüfung und überprüft im Anschluss deren Bericht.

3) Die FSV hat grundsätzlich 15 Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder (Sitze) der neu gewählten FSV verringert sich um die Anzahl der Sitze, die nach der Wahl nicht besetzt werden können.

4) Die FSV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

5) Die FSV gibt sich eine Geschäftsordnung. Ansonsten gilt die Muster-Geschäftsordnung aus der Anlage StS entsprechend, soweit sie dieser Ordnung nicht entgegensteht.

6) In der konstituierenden Sitzung werden ein/e PräsidentIn sowie ein/e StellvertreterIn mit jeweils einfacher Mehrheit gewählt. Gemeinsam bilden sie das Präsidium der FSV.

7) Das Präsidium vertritt die FSV nach außen, weiterhin findet § 9 Abs. 2f. StS Anwendung. Der/die PräsidentIn beruft die FSV in Textform unter Einhaltung der Ladungsfrist von 7 Kalendertagen ein, wenn er/sie dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gremiums für erforderlich hält. Die FSV ist unverzüglich mit Ladungsfrist von 7 Kalendertagen zu einer Sitzung einzuladen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird.

8) Die Sitzungen der FSV sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Äußerungen von Anwesenden während des nicht-öffentlichen Teils einer Sitzung sind vertraulich.

Beschlüsse, die in nicht-öffentlichen Sitzung gefasst werden, sind grundsätzlich nicht vertraulich. Das Gremium kann in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für vertraulich erklären. Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.

9) Mitglieder der Studierendenschaft sind über vertrauliche Äußerungen, Beschlüsse und Sondervoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weiterleitung von Vertraulichem an zuständige Stellen und Auskunftspflicht gemäß der StS oder der FO bleiben unberührt. Die FSV kann die Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 durch Beschluss aufheben.

10) Über Sitzungen der FSV wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle sind nach ihrem Beschluss bekannt zu machen, soweit ihre Inhalte öffentlich sind.

11) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegten Frist schriftlich bei ihr/ihm einzureichen. Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen.

12) Ein ordentliches Mitglied der FSV, das nicht zur Sitzung erscheint, wird durch das Mitglied derselben Liste vertreten, das gemäß der Wahlordnung als nächstes in die FSV eingezogen wäre und zur Sitzung erscheint.

Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. Jedes ordentliche Mitglied kann auf einer Sitzung nur von einem Listenmitglied vertreten werden; nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Das stellvertretende Mitglied hat für die Dauer der jeweiligen Sitzung die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, insbesondere dasselbe Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

13) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind. Sie dürfen auch bei nicht-öffentlichen Sitzungen der FSV anwesend sein, sofern ihre Abwesenheit nicht explizit beantragt ist.

14) Sofern ein Mitglied der FSV für einen Posten im FSR kandidiert, kann es seine Stimme für die Dauer des konkreten Wahlvorgangs auf ein anderes Mitglied der FSV übertragen.

§7 Der Fachschaftsrat (FSR)

1) Der Fachschaftsrat ist das ausführende Gremium der Fachschaft Jura und vertritt die Fachschaft. Er ist an die Beschlüsse der FSV gebunden. Seine Mitglieder sind den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Dies gilt auch für vertrauliche Beschlüsse und Sondervoten.

2) Der FSR besteht aus zehn Referentinnen/Referenten, welche die folgenden Geschäftsbereiche besetzen:

1. Vorsitz
2. Digitales und interne Verwaltung
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Erstsemester, Studien- und Sozialberatung
5. Veranstaltungsmanagement II
6. Veranstaltungsmanagement I
7. Finanzen der Fachschaft
8. Sponsoring
9. Hochschul- und Rechtspolitik
10. Prüfungsleistungen

Die Geschäftsbereiche werden in eigener Zuständigkeit und nach Maßgabe der Richtlinien des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 von den Referentinnen und Referenten geführt.

3) Der/die ReferentIn des Geschäftsbereichs „Vorsitz“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Gremium ordnungsgemäß einzuladen,
2. die Tagesordnung vorzuschlagen,
3. die Sitzungen zu leiten,
4. die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums zu bewirken,
5. die FSV von Tätigkeiten des FSR zu unterrichten und
6. zwischen beiden Gremien zu vermitteln.

4) Dem/der ReferentIn des Geschäftsbereichs „Hochschul- und Rechtspolitik“ obliegt die Vertretung des Fachschaftsrates gegenüber der Fachschaftenkonferenz (FK) gemäß § 26 Abs. 2 StS. Sie/er nimmt die Rechte als Mitglied der FK eigenständig wahr. Der FSR ist verpflichtet, sie/ihn als VertreterIn zu benennen.

5) Der FSR soll während der Vorlesungszeit einmal pro Woche tagen. Die ausstehenden Tagungstermine sind öffentlich einsehbar zu machen.

6) § 6 Abs. 8-11 FO gelten entsprechend.

7) Alle Mitglieder der Fachschaft Jura haben das Recht an den öffentlichen Sitzungen des FSR teilzunehmen und sind dabei antragsberechtigt.

8) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

§8 Wahl des FSR

- 1) Die FSV wählt die Referentinnen/Referenten einzeln und entsprechend den Ressorts des FSR. Die FSV kann entweder zum sofortigen Zeitpunkt oder zum ersten des nächsten Monats wählen.
- 2) Die Referentinnen/Referenten werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Amtszeit endet demnach nicht automatisch mit Zusammentritt einer neuen FSV.
- 3) Regulär sollen im Sommersemester die Ressorts in § 7 Abs. 2 Nr. 1-5 neu besetzt werden. Die Entlastung der entsprechenden Mitglieder des FSR sowie die Wahl der neuen Mitglieder soll zum 01.06. des jeweiligen Jahres erfolgen. Im Wintersemester sollen die Ressorts in § 7 Abs. 2 Nr. 6-10 neu vergeben werden. Die Entlastung der entsprechenden Mitglieder des FSRs soll zum 01.12. des jeweiligen Jahres erfolgen. Entlastungen und Neubesetzungen erfolgen durch ausdrücklichen Beschluss zum sofortigen Zeitpunkt.
- 4) Die Amtszeit der Referentinnen/Referenten endet mit Ablauf von 12 Monaten, Rücktritt oder Abwahl. Die FSV kann durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Amtszeit auf bis zu 18 Monate verlängern.
- 5) Die ordentliche Entlastung eines Mitglieds des Fachschaftsrats erfolgt mit einfacher Mehrheit nach den in § 8 Abs. 3 vorgesehenen Zeiträumen. Die hiervon abweichende, außerordentliche Abwahl eines Mitglieds des Fachschaftsrats ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl einer/eines Referentin/Referenten mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich. Eine vorherige Entlastung oder Abwahl ist möglich, solange diese erst zeitgleich mit der Neuwahl in Kraft tritt.

§9 Die Fachschaftsvollversammlung

- 1) Die Fachschaftsvollversammlung ist auf Antrag der FSV, des FSR oder auf schriftlichen Antrag von Mindestens 100 Mitgliedern der Fachschaft einzuberufen.
- 2) Der FSR bereitet die FVV vor und kündigt sie einschließlich vorläufiger Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher öffentlich an.
- 3) In der Tagesordnung sind Fragen festzulegen, die in der Vollversammlung erörtert werden sollen. Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR bekannt zu machen. Darüber hinaus gilt die Muster-Geschäftsordnung aus der Anlage StS.
- 4) Stimmberechtigt auf der FVV sind alle zur Fachschaft gehörenden Studierenden. Eine FVV ist ab der Anwesenheit von mindestens 100 Studierenden der Fachschaft beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse der FVV haben appellativen Charakter. Mindestens 5 Prozent, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der Fachschaft müssen zur Annahme für sie gestimmt haben und summarisch mehr Stimmen dafür als dagegen abgegeben worden sein. Die Anzahl der

Mitglieder der Fachschaft richtet sich nach der Summe der Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der letzten Wahl zur FSV.

Beschlüsse sind in den Publikationen des FSR, online und durch Aushang zu veröffentlichen.

§10 Allgemeine Verfahrensregeln

1) Soweit durch Gesetz, durch die FO oder durch Geschäftsordnung nicht anders vorgesehen, ist in Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein- Stimmen übersteigt.

2) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

III. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§11 Änderung der FO

Die FSV kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe der StS diese FO ändern oder außer Kraft setzen, sowie eine neue beschließen.

Der Beschluss, die Änderung und die Außerkraftsetzung einer FO ist unverzüglich durch die FSV bekannt zu machen und wird erst am Tage nach der Bekanntmachung wirksam. Die FO geht eventuellen GOs der Gremien der Fachschaft vor.

§12 Inkrafttreten

Diese FO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Jura vom 12.01.2022.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 10 S. 2 hiermit verkündet.

Münster, den 13.01.2022

Katharina Sell

- Präsidentin der Fachschaftsvertretung Jura -